

Förderverein Pro F.A.M.E.

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro F.A.M.E.“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

2.1 Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Förderung der selbstorganisierten Ausbildung im ökologischen Gemüsebau und deren Teilnehmer*innen.

2.3 Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Finanzen

3.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.3 Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.2 Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen oder den Verein ideell und finanziell unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6.2 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

6.3 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann nach dem Ausschlussentscheid an der Mitgliederversammlung vorsprechen und eine Reevaluierung beantragen.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

7.1 die Mitgliederversammlung

7.2 der Vorstand

7.3 die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

8.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

8.3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung (Traktanden) sind bis spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.4 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

8.6 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem 2/3-Mehr.

8.7 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

9.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, insbesondere:

- Er erlässt Reglemente
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Der Vorstand kann laufende Einnahmen unmittelbar an F.A.M.E. überweisen
- Ausserdem ist Aufgabe des Vorstands neue Mitglieder anzuwerben, F.A.M.E. bei der Acquire finanzieller Mittel und bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen

9.4 Der Vorstand konstituiert sich selber.

9.5 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

9.6 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

11.1 Bei Bedarf wählt die Mitgliederversammlung ein*e Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

12.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

13.1 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

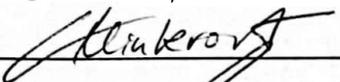
14.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

14.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein F.A.M.E. – *Formation Autogérée de Maraîchage Écologique / Selbstorganisierte Ausbildung im Ökologischen Gemüsebau*. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

15.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Nov. 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Basel, 10. Nov. 2024

Präsidium: 

Protokollführer*in: 